



Satzungen

der

Sektion Markneukirchen-Sachsen

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

1.

Der unter dem Namen „**Sektion Markneukirchen-Sachsen**“ gebildete Verein des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins hat seinen Sitz in Markneukirchen und bezweckt, die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern. Er bildet einen Zweigverein des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

2.

Als Mitglied kann aufgenommen werden jede Person, welche volljährig, handlungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann vom Vorstande ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von **zehn Mark** zu zahlen; wer im Laufe eines Jahres eintritt, hat den für das laufende Jahr zu entrichtenden Beitrag **voll** zu bezahlen. Auf diesen Jahresbeitrag ist die Haftung der Mitglieder beschränkt.

3.

Durch die Aufnahme in den Verein wird nach den Satzungen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins zugleich die Mitgliedschaft in diesem erworben.

Die Mitglieder des Vereins besitzen Stimmrecht in allen Angelegenheiten desselben und die Wählbarkeit zu jedem Amte.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

Wer aus dem Vereine ausscheiden will, hat dies dem Vorstande vor dem 31. Dezember **schriftlich** anzuzeigen.

Ausgeschlossen können Mitglieder werden, welche

- a) die für den Erwerb der Mitgliedschaft vorausgesetzten Fähigkeiten verlieren,
- b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Kassenwirts die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterlassen,
- c) sich unehrenhafter Handlungen schuldig machen.

5.

Alle durch die Satzungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Zirkular oder durch den „Markneukirchener Anzeiger“. Dieselben werden im Namen der Sektion vom Vorstande erlassen.

6.

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Sektionsversammlung,
- c) die Hauptversammlung.

7.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenwart,
- d) 2 Beisitzern.

Der Schriftführer ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung alljährlich gewählt. Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat der Vorstand das Recht, sich für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

8.

Der Vorstand beschliesst über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, insoweit die Beschlussfassung nicht der Sektions- oder Hauptversammlung vorbehalten ist.

Er ist beschlussfähig, wenn auf die unter Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung erfolgte Einladung aller Mitglieder drei erschienen sind.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel.

Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu **zwanzig Mark** selbständig beschliessen.

9.

Der Verein wird nach aussen und den Mitgliedern gegenüber durch den Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der Kassenwart ist berechtigt, selbständig Quittung zu erteilen.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt in rechtsverbindlicher Weise dergestalt, dass dem Namen des Vereins die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beigefügt wird.

10.

Allmonatlich, mit Ausnahme der Monate Juli und August, sind Sektionsversammlungen abzuhalten.

Der Vorstand ist befugt, Angelegenheiten mit Ausnahme der der Hauptversammlung vorbehaltenen Gegenstände zur Beschlussfassung vorzulegen.

11.

Eine Hauptversammlung ist alljährlich im Monat Januar abzuhalten. In derselben hat der Vorstand über das vorige Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden berufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn **zehn Mitglieder** schriftlich unter Angabe des Zweckes darauf antragen.

12.

Der Beschlussfassung der **Hauptversammlung** sind vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Abänderung der Satzungen,
- c) Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Auflösung des Vereins und Verfügung über dessen Vermögen.
- e) Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes, sowie Richtigsprechung der Jahresrechnung,
- f) sonstige vor die Hauptversammlung gebrachte Gegenstände.

13.

Die Sektions-, sowie die Hauptversammlungen werden, und zwar letztere unter **Bekanntgabe der Tagesordnung**, vom Vorsitzenden berufen. Die **Berufung** der Hauptversammlung erfolgt durch Zirkular und durch eine Bekanntmachung im »Markneukirchener Anzeiger«.

14.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Versammlung ist für gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; zur Fassung von Beschlüssen genügt **einfache Mehrheit** der Anwesenden. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen muss jedoch die Hälfte, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine sofort einzuberufende anderweite Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Bei der **Wahl** der Vorstandsmitglieder entscheidet die **relative** Stimmenmehrheit der Anwesenden.

15.

Über die Verhandlungen in den Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe ist von dem Protokollführer, sowie von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.

16.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen alpinen Zwecken zuzuführen.

Markneukirchen, den 16. Januar 1904.

Der Vorstand.

Assessor Bach, Vorsitzender.